

## Erläuterungen zu §10 Abs. 3 FPromO Tech – Handreichung für kumulative Dissertationen

- (3) 1 Aktives Publizieren von Teilergebnissen während des Entstehens der Dissertation durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten ist gewünscht und daher unschädlich für die Dissertation (§ 10 Abs. 2 RPromO).  
2 Bei Einbezug von Publikationen mit mehreren Autorinnen bzw. Autoren in Monographien oder kumulativen Dissertationen (vgl. Abs. 4) ist eindeutig nachvollziehbar darzulegen, welche Inhalte der Publikation von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten stammen<sup>1</sup>.
- (4) 1 Mit Einwilligung der Betreuerin bzw. des Betreuers<sup>2</sup> kann anstelle einer Monographie auch eine kumulative Dissertation eingereicht werden.  
2 Diese besteht aus
1. Mindestens drei<sup>3</sup> bereits in wissenschaftlich anerkannten Veröffentlichungsmedien mit unabhängiger Begutachtung publizierter<sup>4</sup> oder zur Publikation angenommener<sup>5</sup> Aufsätze<sup>6</sup>, die die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich in Hauptautorenschaft<sup>7</sup> verfasst hat, sowie
  2. eine nicht vorveröffentlichte Darstellung<sup>8</sup> im Umfang von mindestens 40 Seiten, durch die der thematische Zusammenhang der publizierten Schriften dargelegt und die behandelte Problematik in einen größeren fachwissenschaftlichen Kontext eingeordnet wird.
- 3 Die Urheberschaft an den einzelnen Teilen ist von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten sowie von den Mitautorinnen und/oder Mitautoren bei verwendeten Publikationen in Mitautorenschaft schriftlich zu bestätigen<sup>9</sup>. 4 Im Falle von Publikationen mit Autorenbeitragsklärung (author contribution statement), aus der der Eigenanteil der Autoren eindeutig hervorgeht, kann auf die Erklärung nach Satz 3 verzichtet werden.
- (5) Der Promotionsausschuss kann den Nachweis nach Abs. 4 Sätzen 3 und 4 auch für Monographien verlangen, wenn diese kumulative Aspekte aufweisen<sup>10</sup>.

<sup>1</sup> Diese Darlegung ist in der Dissertationsschrift an geeigneter Stelle einzubringen.

<sup>2</sup> Einverständnis der Betreuerin bzw. des Betreuers ist mit dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens einzureichen.

<sup>3</sup> Die Publikationen sollen als solche erkennbar sein und die Formatierung der ursprünglichen Publikation behalten.

<sup>4</sup> Gem. § 15 Abs. 4 S. 2 RPromO sind die zur Publikation angenommenen und im Druck befindlichen, oder in elektronischen Zeitschriften bereits erschienenen Einzelbeiträge von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen. Die Doktorandin bzw. der Doktorand haftet für die Einhaltung des Urheberrechts der in der Dissertation veröffentlichten Publikationen. Dies ist so lange unkritisch, wie die Dissertation noch nicht veröffentlicht wird (z.B. bei der Prüfungsbewertung).

<sup>5</sup> Als angenommen gilt eine Veröffentlichung dann, wenn sie mindestens den Status „akzeptiert“ tragen. Dies beinhaltet keine Veröffentlichungen, welche noch unter Auflagen (unabhängig ob major oder minor) stehen.

<sup>6</sup> Als Aufsätze gelten klassischerweise: Paper, Article oder Konferenzbeitrag; unter Umständen: Letter, Communication oder Review article; es beinhaltet nicht: Abstract, Commentaries oder Note to the editor.

<sup>7</sup> Hauptautorenschaft wird folgendermaßen definiert: Die Autorin bzw. der Autor hat einen höheren Anteil der Arbeit geleistet als alle anderen Autorinnen und Autoren einzeln.

<sup>8</sup> Dieser Bereich soll nicht aus vorhandenen Publikationen übernommen werden. Er soll ein verbindendes Element zwischen den einzelnen Publikationen darstellen und diese in einen wissenschaftlich verständlichen Kontext bringen.

<sup>9</sup> Hierzu siehe das Formular „Bestätigung der Beiträge von Ko-Autor:innen in Publikationen (§10 Abs. 3 S. 2 FPromo Tech)“. Dieses Formular ist für jede verwendete Publikation der Doktorandin/des Doktoranden einmal auszufüllen.

<sup>10</sup> Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn bedeutende Teile einer Monographie aus bereits vorveröffentlichten Publikationen übernommen wurden.